


**Villa Schöpflin :**

## JUGENDSCHUTZ IM VEREIN

Vereine sind für viele Jugendliche ein wichtiger Teil ihrer Lebenswelt. Werte wie gegenseitige Rücksichtnahme, Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit können im Verein ganz konkret erfahren und gelebt werden. Auch ein gutes Selbstwertgefühl und gesundes Körpergefühl sind entscheidende Anknüpfungspunkte, die im Verein erfahren werden und für eine gesunde, suchtfreie Entwicklung essenziell sind. Vereine können für die Suchtprävention einen wichtigen Beitrag leisten, wenn sie verantwortungsvoll Stellung beziehen und sich im Jugendschutz engagieren.

Die nachfolgenden Handlungsempfehlungen sollen Vereinen, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als Mitglieder haben, eine Orientierungshilfe geben für den Umgang mit Alkohol, Tabak- und E-Inhalationsprodukten. Sie orientieren sich an den gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz (siehe Infokasten).

### 1. EIN MEHRWERT FÜR VEREINE

Die Hauptarbeit in den Vereinen wird ehrenamtlich geleistet. Ohne dieses freiwillige Engagement wäre die Vereinsarbeit nicht denkbar. Die folgenden Leitlinien geben Anregungen zur Suchtprävention, die auf unkomplizierte Weise in den Vereinsalltag integriert werden können - ohne signifikanten Mehraufwand. Erfahrungsgemäß kommen sie einem reibungslosen Ablauf und einer schönen Vereinskultur schnell zu Gute.

### 2. VERANTWORTUNG ZEIGEN – VORBILD SEIN

Vereinsverantwortliche, Trainer/-innen, Jugendleiter/-innen und andere im Verein tätige Erwachsene haben eine wichtige Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche. Gehen die Erwachsenen kritisch und maßvoll mit Alkohol und Nikotin um, hat dies einen positiven Einfluss auf das Verhalten der Kinder und Jugendlichen. Vereine haben auch eine erzieherische Verantwortung, die sich auch darin begründet, dass Eltern ihnen ihre Kinder anvertrauen.

**i**

#### GESETZLICHE BESTIMMUNGEN ZUM JUGENDSCHUTZ ALKOHOL UND TABAK [1-5]

- Kein Alkohol unter 16 Jahren!\*
- Ab 16 Jahren dürfen gegärte Alkoholika (Bier, Wein und Sekt) abgegeben und konsumiert werden.
- Keine branntweinhaltigen Getränke (Spirituosen wie z.B. Wodka, Rum oder Whisky) – pur oder gemixt – unter 18 Jahren!
- Keine Tabak- und E-Inhalationsprodukte unter 18 Jahren!
- Wenn Jugendliche unter Alkoholeinfluss zu Schaden kommen oder einen Unfall verursachen, können diejenigen haftbar gemacht werden, die den Alkohol an sie verkauft oder für sie besorgt haben.
- Die Abgabe von Alkohol an betrunkene Personen ist gesetzlich verboten. Kommen betrunkene Personen zu Schaden, können diejenigen haftbar gemacht werden, die ihnen trotz sichtbar alkoholisiertem Zustand Alkohol gegeben haben.

\* Eine Ausnahme gilt für Abgabe und Konsum von Bier, Biermischgetränken, Sekt, Wein und weinhalten Getränken an unter 16-jährige Jugendliche (14 oder 15 Jahre), wenn eine personensorgeberechtigte Person (Eltern oder gesetzlicher Vormund) anwesend ist und dies erlaubt.

Daher sollte das Thema Suchprävention allen im Verein ein Anliegen sein:

- Vorstand und (Jugend-)leitung kennen das Jugendschutzgesetz, setzen sich konsequent für Jugendschutz und Suchtvorbeugung ein und vertreten dies nach innen und nach außen.
- Bei der Auswahl neuer Trainer/-innen und Jugendleiter/-innen sowie bei Aus- und Fortbildungen werden Themen wie „Jugendschutz“ und „Suchtprävention im Verein“ thematisiert, ggf. in Zusammenarbeit mit der regionalen HaLT-Fachstelle (z. B. in Form eines Präventionsworkshops).
- Auch weitere Erwachsene, die sich als aktives oder passives Mitglied (z. B. als Begleitpersonen bei Ausflügen) im Verein engagieren, spielen eine wichtige Rolle für Jugendliche. Auch sie müssen auf die Bedeutung ihrer Vorbildfunktion für die Jugendlichen sowie auf die Regelungen des Jugendschutzgesetzes hingewiesen werden.
- Mindestens einmal pro Jahr wird das Thema „Jugendschutz und Suchtprävention“ bei einer Vorstandssitzung thematisiert. Die regionale HaLT-Fachstelle könnte ggf. das Thema mit einem kurzen Impulsvortrag einleiten und/oder entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung stellen.
- Die konsequente Beachtung des Jugendschutzgesetzes und das Engagement des Vereins im Bereich der Prävention fördern das Image des Vereins bei Eltern und in der breiten Öffentlichkeit. Eine sogenannte „Vereinszertifizierung zum Jugendfreundlichen Verein“ wird ggf. von der regionalen HaLT-Fachstelle angeboten und kann das Engagement des Vereins medienwirksam sichtbar machen.



### 3. REGELN ZUM UMGANG MIT ALKOHOL, TABAK- UND E-INHALATIONSPRODUKTEN

Alkohol ist fester Bestandteil unserer Kultur und viele Menschen konsumieren regelmäßig Tabak- und E-Inhalationsprodukte. Eine völlig suchtmittelfreie Gesellschaft zu schaffen, wäre aus gesundheitlicher Sicht sicherlich erstrebenswert, ist jedoch weder realistisch noch das primäre Ziel von HaLT. Vielmehr geht es bei HaLT darum, ein kritisches Bewusstsein für die Auswirkungen und Risiken übermäßigen Alkoholkonsums zu schaffen. HaLT will die Basis legen für einen risikoarmen und verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol, Tabak- und E-Inhalationsprodukten, denn gerade Jugendliche sind besonders anfällig für Schädigungen durch diese Substanzen. Auch weiß man, dass in dieser Lebensphase die entscheidende Basis für einen risikoarmen, genussorientierten Umgang mit Alkohol und für ein tabakfreies Leben gelegt werden kann. Vereine können hierzu einen wichtigen Beitrag leisten, z. B. durch die konsequente Umsetzung folgender Regeln:

- Einhaltung des Jugendschutzgesetzes: Bier, Wein und Sekt erst ab 16 Jahren, Spirituosen, Mixgetränke und Zigaretten nur für Volljährige (siehe Infokasten „Gesetzliche Bestimmungen zum Jugendschutz“)
- Alle Vereinsverantwortlichen und Trainer/-innen kennen die Regelungen und leben einen maßvollen und verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol und Tabakprodukten vor.
- In Vereinskleidung wird kein Alkohol getrunken und nicht geraucht.
- Aktionen, die zum schnellen Trinken von Alkohol motivieren (z. B. Stiefeltrinken nach Wettkämpfen), werden nicht gestattet.
- Alkohol wird nicht als Belohnung für Erfolge eingesetzt (kein Kasten Bier nach Spielgewinn).
- völliger Alkohol- und Rauchverzicht innerhalb der ersten Stunde nach dem Sporttraining, da der Körper in diesem Zeitraum alle Stoffe besonders schnell aufnimmt
- Trainer/-innen und Jugendleiter/-innen sowie aktive und passive Vereinsmitglieder rauchen grundsätzlich nicht in Gegenwart von Kindern und Jugendlichen.

## 4. REGELN FÜR VEREINSFESTE

- Veranstalter/-innen können entscheiden, welche Alkoholika ausgeschrieben werden sollen (siehe Infokasten „Hausrecht“). Es ist ratsam, auf den Verkauf von Spirituosen zu verzichten, da bei fast 90% der schweren Alkoholvergiftungen bei Jugendlichen Destillate entweder pur oder als Mischgetränke getrunken wurden [6].
- Bei Vereinsfesten mit Thekenverkauf wird auf die unbedingte Einhaltung des sogenannten „Apfelsaftgesetzes“ geachtet: Das günstigste alkoholfreie Getränk darf nicht teurer sein als das günstigste alkoholische Getränk in gleicher Menge [7]. Da Jugendlichen meist wenig Geld zur Verfügung steht, ist der Preis für sie ein wichtiges Kriterium für die Getränkewahl.
- Bieten Sie attraktive alkoholfreie Alternativen an, d. h. nicht nur Mineralwasser, sondern zum Beispiel auch Apfelsaftschorle oder alkoholfreie Cocktails. Kostenlose Rezepthefte für alkoholfreie Cocktails können bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bestellt oder heruntergeladen werden: [www.bzga.de](http://www.bzga.de) > Infomaterialien > Alkoholprävention > Null Alkohol – voll Power
- verantwortungsbewusste und nur volljährige Personen beim Alkoholverkauf einsetzen
- keine Spiele und Aktionen, die schnellen Alkoholkonsum fördern (Happy Hour, Flatrate,...)
- Abgabe von Alkohol nur nach Alterskontrolle (z. B. Bänder oder Stempel in unterschiedlichen Farben). Ein Tipp: Eine kleine Notiz an der Kasse mit dem Stichtag für 16- bzw. 18-Jährige erspart ständiges Nachrechnen. Alternativ kann eine Alterskontrollscheibe verwendet werden (erhältlich über die regionale HaLT-Fachstelle).
- Weisen Sie deutlich auf die strikte Einhaltung des Jugendschutzgesetzes hin. Materialien zum Jugendschutz, wie zum Beispiel Jugendschutz-Plakate oder Info-Karten für Mitarbeiter/-innen, stellt die regionale HaLT-Fachstelle zur Verfügung.
- Beachten Sie die Regelungen in Ihrem Bundesland zum Konsum von Tabak und E-Inhalationsprodukten im Vereinsheim [8].

i

### HAUSRECHT

Der/Die Veranstalter/-in hat das Hausrecht und daher die Möglichkeit, individuell strengere Regelungen für die Veranstaltung festzulegen, als vom Gesetz verlangt wird. Der/Die Veranstalter/-in kann beispielsweise entscheiden, dass es sich um eine alkoholfreie Veranstaltung handelt oder dass Alkohol grundsätzlich nur an Volljährige ausgeschrieben wird. Der/Die Veranstalter/-in hat das Hausrecht und ist daher prinzipiell befugt, ein Hausverbot auszusprechen. Dabei muss er/sie aber die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) beachten, das Benachteiligung z.B. aus Gründen der Rasse, Religion oder wegen der ethnischen Herkunft verbietet [9].

## 5. RAUCHEN – REGELN FÜR DAS VEREINSHEIM UND DAS SPORTGELÄNDE

- Wird ein Vereinsheim auch als Gaststätte mit Zugang für die Öffentlichkeit genutzt, greift das Rauchverbot der Bundesländer für Gaststätten (mit den entsprechenden länderspezifischen Regelungen) [8].
- Die Giftstoffe im Passivrauch schaden Raucher/-innen und Nichtraucher/-innen gleichermaßen. In allen deutschen Bundesländern gilt daher ein Rauchverbot in Sport- und Mehrzweckhallen. Jedoch ist in einzelnen Bundesländern der Konsum von Tabak und E-Inhalationsprodukten in separaten Raucherräumen gestattet [8].
- Manche Sportvereine verbieten den Konsum von Alkohol, Tabak- und E-Inhalationsprodukten am Spielfeldrand und machen damit gute Erfahrungen (Gastvereine halten sich ganz selbstverständlich daran). Der gastgebende Verein hat immer die Möglichkeit, seine eigenen Regelungen im Sinne von Vorbild und Schutz von Kindern und Jugendlichen festzusetzen (siehe Infokasten „Hausrecht“).
- Zigaretten schaden nicht nur dem Körper, sondern auch dem Sportgelände. Zigarettenstummel verursachen Schäden auf dem Kunstrasen. Eine Erweiterung des Rauchverbots auf das gesamte Sportgelände stellt also eine gute Möglichkeit dar, um Mensch und Umwelt zu schützen.



## LITERATUR

1. **BMJV. Jugendschutzgesetz (JuSchG)** § 1 Begriffsbestimmungen. Berlin: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz; 2017. URL: [http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/\\_\\_1.html](http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/__1.html) (22.03.2019).
2. **BMJV. Jugendschutzgesetz (JuSchG)**. § 9 Alkoholische Getränke. Berlin: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz; 2017. URL: [http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/\\_\\_9.html](http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/__9.html) (09.05.2019).
3. **BMJV. Jugendschutzgesetz (JuSchG)**. § 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren. Berlin: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz; 2017. URL: [http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/\\_\\_10.html](http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/__10.html) (09.05.2019)
4. **BMJV. Jugendschutzgesetz (JuSchG)** § 28 Bußgeldvorschriften. Berlin: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz; 2017. URL: [https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/\\_\\_28.html](https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/__28.html) (22.03.2019).
5. **BMJV. Gaststättengesetz**. § 20 Allgemeine Verbote. Berlin: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz; 2017. URL: [http://www.gesetze-im-internet.de/gastg/\\_\\_20.html](http://www.gesetze-im-internet.de/gastg/__20.html) (22.03.2019).
6. **Steiner M, Knittel T, Zweers U.** Wissenschaftliche Begleitung des Bundesmodellprogramms „HaLT – Hart am Limit“. Endbericht im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit. Basel: Prognos; 2008.
7. **BMJV. Gaststättengesetz**. § 6 Ausschank alkoholfreier Getränke. Berlin: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz; 2017. URL: [http://www.gesetze-im-internet.de/gastg/\\_\\_6.html](http://www.gesetze-im-internet.de/gastg/__6.html) (09.05.2019).
8. **DKFZ. Landesnichtraucherschutzgesetze**. Heidelberg: Deutsches Krebsforschungszentrum; o.J. URL: <https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/Laendergesetze.html?m=1413462388> (09.05.2019)
9. **BMJV. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)**. § 1 Ziel des Gesetzes. Berlin: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz; 2017. URL: [http://www.gesetze-im-internet.de/agg/\\_\\_1.html](http://www.gesetze-im-internet.de/agg/__1.html) (09.05.2019).

## WEITERE INFORMATIONEN

- Villa Schöpflin gGmbH. Handreichung für Festveranstaltungen. Lörrach: Villa Schöpflin gGmbH; 2019
- <https://www.alkoholfrei-sport-geniessen.de/>

HaLT-Hart am Limit ist ein Alkoholpräventionsprogramm der Villa Schöpflin gGmbH, Lörrach. Es wurde mit Praktikerinnen und Praktikern aus ganz Deutschland entwickelt. Wir danken unseren Kooperationspartnerinnen und -partnern für ihre Unterstützung beim Verfassen dieser Handreichung. Beteiligt waren Sportvereine aus dem Landkreis Lörrach, die Narrengilde Lörrach, Ordnungsämter und die Polizei im Landkreis Lörrach (Fotos: © Cathrine Stukhard / Villa Schöpflin gGmbH).

Mehr Infos unter: [www.halt.de](http://www.halt.de)

